

Depositalordnung für sämtliche Gerichtsbehörden

vom 31. Dezember 1883.

Wir Heinrich der Bierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender
Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera,
Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Die bei einer Gerichtsbehörde zu verwahrenden Gelder, Urkunden und Kostbarkeiten sind in einem eisernen Kasten, welcher in einem gegen Feuergefähr und Einbruch gesicherten Raume seinen Stand hat, oder in einem feuerfesten Geldschrank unter Verschuß zu halten.

§ 2.

Das Depositorium muß mit mindestens zwei Schlössern versehen sein, von denen wenigstens eins von den übrigen verschieden ist.

Die Schlössel werden unter zwei Beamte des Gerichts, von denen der eine ein Richter sein muß, so vertheilt, daß einer derselben mit den ihm anvertrauten Schlösseln nicht sämtliche Schlösser zu öffnen vermag und niemals dürfen alle Schlössel in eine Hand kommen. Das Öffnen des Depositoriums hat im Beisein der beiden Schlösselinhaber zu erfolgen.

§ 3.

Depositen sollen nur an Gerichtsstelle und nur von einem der bei dem Gericht angestellten Richter unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers angenommen werden, dafern nicht bei Verriegelungen, Inventuren und anderen auswärtigen Expeditionen das Geschäft es nothwendig macht, Gegenstände alsbald in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.